



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zur Novellierung des Saarländischen Stiftungsgesetzes (SStiftG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 12. September 2003 zur Novellierung des Saarländischen Stiftungsgesetzes gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen (ausschließlich zur Prüfungsvorschrift § 11 SStiftG):

Zu § 11 Abs. 3 S. 1 SStiftG-E

Der Regelung ist zu entnehmen, dass die Stiftungsaufsicht Dritte zur Prüfung der Rechnungslegung, der Erhaltung des Stiftungsvermögens, der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel und der Verwaltung der Stiftung beauftragen kann. Nach Vorstellung des Gesetzgebers sollen dazu Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften befugt sein. Der Wirtschaftsprüferkammer läge daran, den Kreis der möglichen Prüfer der Rechnungslegung von Stiftungen ausdrücklich zu regeln, um die Rechtssicherheit und die Qualität der Prüfung sicherzustellen. Dadurch ergäbe sich auch ein aussagekräftiges Prüfungsergebnis, welches für den grundsätzlichen Verzicht der Stiftungsbehörde auf die eigene Prüfung (§ 11 Abs. 3 S. 2 SStiftG-E) notwendig ist.

Zur Begründung möchten wir Eingangs einige wenige Ausführungen zur Vorbehaltsaufgabe des von uns vertretenen Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vornehmen:

Die berufliche Tätigkeit der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird maßgeblich durch die originäre Vorbehaltsaufgabe geprägt, die durch Gesetz vorgeschriebene Prüfung der Jahresabschlüsse bestimmter Unternehmen durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen bzw. zu versagen (§ 2 Abs. 1 WPO). Weitere gesetzliche Prüfungspflichten sind sowohl durch

Bundes- als auch durch Landesgesetze begründet und betreffen Unternehmen und auch private und öffentliche Institutionen unterschiedlichster Rechtsformen, Größe und Branchen.

Vereidigte Buchprüferinnen, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sind zur gesetzlichen Abschlussprüfung von mittelgroßen GmbHs befugt, soweit diese nicht – gegebenenfalls schon vor Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes – nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des KWG oder des VAG) prüfungspflichtig sind (§ 129 Abs. 1 WPO). Zudem sind weitere gesetzliche Prüfungspflichten auch durch vereidigte Buchprüferinnen, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften durch Bundes- als auch durch Landesgesetze begründet.

Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Berufsexamens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, sicher gestellt. Auch die Berufspflichten gemäß § 43 Abs. 1 WPO und hier insbesondere bei Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten die Berufspflicht zur Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WPO), zu der nur noch der Notar verpflichtet ist, zeichnen den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer als den geborenen prüfenden Berufsstand aus. Wir haben uns erlaubt, ergänzende Informationsmaterialien über den Berufsstand sowie eine Wirtschaftsprüferordnung als **Anlagen** (nur postalisch) beizufügen.

Die jetzige Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 1 SStiftG-E mit der Formulierung „andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Personen oder Gesellschaften“ grenzt den möglichen Personenkreis nicht ausreichend ein und führt letztendlich zu einer sogenannten „Jedermann-Befugnis“, denn auch nicht gesetzlich vorgeschriebene sogenannte freiwillige Abschlussprüfungen können von „Jedermann“ durchgeführt werden. Auch aus Sicht der Stiftungsaufsicht und der betroffenen Stiftungen sollte eine klare Zuweisung erfolgen, welcher Personenkreis zur Prüfung durch Dritte von der Stiftungsaufsicht bestimmt werden kann.

Letztendlich spiegelt sich dieses Ergebnis bereits in der Begründung zu der Vorschrift wider, da dort ausgeführt ist, dass an die Rechnungslegung von Stiftungen mit umfangreichen wirtschaftlichen Aktivitäten besonders hohe Anforderungen gestellt werden und sie sich deshalb einer Prüfung durch Wirtschaftsprüfer unterwerfen. Dem Landesgesetzgeber kommt es auf ein aussagekräftiges Prüfungsergebnis an, um insbesondere das ordnungsgemäße Finanzgebaren von Stiftungen zu belegen und damit letztendlich die Stiftungsorgane zu entlasten. Wenn eine qualitativ hochwertige umfassende Prüfung durch unparteiliche Dritte zu keinen Beanstandungen geführt hat, wird sich der Verwaltungsaufwand für Stiftungen als auch für die Aufsichtsbehörde deutlich verringern.